

Besprechungen und Anzeigen

Inhalt

1. Allgemeines	546
2. Hilfswissenschaften und Quellenkunde	552
3. Politische und Kirchengeschichte des Mittelalters	578
4. Rechts- und Verfassungsgeschichte	594
5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte	600
6. Landeskunde	602
7. Kultur- und Geistesgeschichte	614

1. Allgemeines

1. Festschriften S. 546. 2. Sammelwerke S. 549. 3. Wissenschaftsgeschichte S. 552.

Festgabe Hans Erich Feine, ZRG. Kan. Abt. 46 (1960). — Nahezu vier Jahrzehnte hindurch hat der Jubilar die Last eines Herausgebers des kirchenrechtlichen Teils der Savigny-Zeitschrift getragen, stets im Bewußtsein des verpflichtenden Erbes von Ulrich Stutz. Wieviel gerade die ma. Forschung ihm verdankt — nicht nur seinen großen Darstellungen, sondern auch seinen stets auf das Wesentliche gerichteten Einzeluntersuchungen —, das spiegelt sich in diesem Widmungsbande wider: fast alle Beiträge entstammen dem ma. Bereich. Häufig versuchen sie Antwort auf Fragen zu geben, die Feine selbst aufgeworfen oder behandelt hat. Begonnen sei mit einem Aufsatz, der nicht in dem Bande steht: L. Santifaller, Über die Verbal-Invokation in den älteren Papsturkunden. Wegen seines Umfangs konnte er nicht mehr aufgenommen werden und ist inzwischen in den „Römischen Historischen Mitteilungen“ 3. H. (1958/59 und 1959/60) 17—113 erschienen. — H. F. Schmid behandelt „Gemeinschaftskirchen in Italien und Dalmatien“ (S. 1—61), Kirchen, an deren Gründung sich eine Mehrzahl von Stiftern beteiligt hatte; gerade im italienisch-dalmatinischen Raum, der sich eigenkirchenrechtlichen Anschauungen nur wenig aufgeschlossen hatte, war die Form der Gemeinschaftskirche sehr verbreitet. Das vielschichtige Quellenmaterial ordnet Schmid einzelnen Grundtypen zu, von denen die wichtigsten genannt seien: Kirchen, die — meist schon in vorkommunaler Zeit — von Stadtbewohnern errichtet und unterhalten worden sind; Kirchen, die Familien oder Familienverbände gestiftet haben, und Kleriker-Gemeinschaftskirchen, deren Geistliche sich nach einer Art Indigenatsrecht rekrutierten. — In programmatischer Weise, zugleich eigene und fremde Beiträge ankündigend, geht G. Le Bras den Bezügen zwischen Theologie und kanonischem Recht nach: „Le droit canon dans la littérature quodlibétique“ (S. 62—80). Unter philosophischem oder theologischem Gesichtspunkt allein würden die Quodlibeta in ihrem Sinn nicht voll erfaßt; die Einwirkung des kanonischen Rechts, sowohl formal wie substantiell, sei